

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt folgende

Allgemeinverfügung Nr. 19 / 2021

zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen Nr. 9 und 11 / 2021

Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes

wegen Geflügelpest in Stralsund vom 09. und 11.03.2021

1. Die Allgemeinverfügungen Nr. 9 und 11 / 2021 Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Sperrbezirkes und Beobachtungsgebietes wegen Geflügelpest in Stralsund vom 09. und 11.03.2021 und die darin festgelegten Maßnahmen werden ab sofort aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Am 09.03.2021 ist in einer Geflügelhaltung in 18437 Stralsund aufgrund klinischer Symptome und positiver Untersuchungsergebnisse der gehaltenen Vögel auf hochpathogenes Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Am 11.03.2021 ist in einer Geflügelhaltung in 18437 Stralsund, die sich in unmittelbarer Nähe zu dem vorgenannten Ausbruchsbestand befindet, aufgrund klinischer Symptome und positiver Untersuchungsergebnisse der gehaltenen Vögel auf hochpathogenes Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 ebenfalls der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden. Zu den Ausbrüchen wurden Restriktionszonen eingerichtet, in denen Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest einzuhalten waren.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Demgemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 6 b Geflügelpest-Verordnung kann das Geflügelpest-Beobachtungsgebiet 30 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion in den Ausbruchsbeständen und der Untersuchung von Vogelbeständen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde aufgehoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises einzulegen.

Im Auftrag

Sandra Keil
Amtstierärztin



Stralsund, den 15.04.2021

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN:
DE 65150505000530000407
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung

